

Schutzhinweise für Betriebe während der Corona-Pandemie

Was ist präventiv im Betrieb zu beachten?

Aktuell findet die Arbeit in baden-württembergischen Betrieben unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen statt. Alle aktuellen Maßnahmen verfolgen das Ziel, Infektionen mit dem Coronavirus zu vermeiden und Infektionsketten im Falle einer Infektion nachvollziehbar zu machen. Hierdurch soll die Schließung ganzer Betriebe vermieden werden.

Versicherungsschutz

Beschäftigte und Auszubildende in Mitgliedsbetrieben der UKBW sind automatisch und kostenfrei unfallversichert – auch bei einer Infektion mit dem Coronavirus, wenn diese nachweislich im Betrieb stattgefunden hat. **Testungen** auf das Coronavirus, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der dienst-/betrieblichen Tätigkeit durchgeführt werden, stehen ebenfalls unter Versicherungsschutz. Darüber hinaus sind Beschäftigte bei **Impfungen** gegen das Coronavirus unfallversichert, wenn die Impfung durch das Mitgliedsunternehmen organisiert wird. Versicherungsschutz besteht dabei auch auf den Wegen zwischen Arbeits- und Durchführungsort der Impfung. Zudem sind Be-

schäftigte mit einer beruflich bedingten erhöhten Infektionsgefahr einer SARS-CoV-2-Infektion bei Impfungen gegen das Corona-virus abgesichert. Weitere Informationen gibt es unter www.ukbw.de/coronavirus.

Grundsätzliche Schutzmaßnahmen

Nach der **SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung** haben Arbeitgebende auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung in einem Hygienekonzept die erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Zudem sind sie verpflichtet, technische und arbeitsmedizinische Vorgaben, wie sie in der **SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Regel** beschrieben sind, zu beachten.

1 Impfungen unterstützen

Impfungen gegen das Coronavirus sind ein wichtiger Baustein, um die Verbreitung von SARS-CoV-2 zu reduzieren. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung verpflichtet Arbeitgebende, ihre Beschäftigten über die Risiken einer Erkrankung an COVID-19 und die Möglichkeit der Schutzimpfung aufzuklären. Hierzu steht ein **Informationsblatt** der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zur Verfügung. Darüber hinaus ist den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus impfen zu lassen. Arbeitgebende haben Betriebsärztinnen oder Betriebsärzte bei der Durchführung von Schutzimpfungen organisatorisch und personell zu unterstützen.

2 Tests auf das Coronavirus

In der **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** des Bundes ist die Angebotspflicht durch Arbeitgebende geregelt: Sofern Beschäftigte nicht im Homeoffice arbeiten, sind ihnen mindestens zwei Tests pro Woche anzubieten. Weitere Informationen stehen im **„FAQ Antigen-Schnelltests“** der DGUV zur Verfügung.

3 Mund-Nasen-Bedeckungen

Das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken oder FFP2-Masken ist erforderlich, wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten nicht ausreichend sind. Detaillierte Regelungen zur Maskenpflicht in Betrieben sind in der **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** und der **SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Regel** zu finden.

4

Lüften der Räume

Räume sind alle 20 Minuten für 3 bis 10 Minuten zu lüften. Räume mit wechselnder Personennutzung sind zusätzlich vor der Benutzung für mindestens 15 Minuten zu lüften. Weitere Maßnahmen, z. B. beim Einsatz von raumluftechnischen Anlagen, sind zu beachten.

5

Abstand zu anderen Personen halten

Der Abstand zwischen anwesenden Personen sollte mindestens 1,5 Meter betragen. Um einen ausreichenden Abstand einzuhalten, können die Anbringung von Abstands- und Bodenmarkierungen, Reduzierung von Tischen und Stühlen in Büros oder die Nutzung möglichst großer Besprechungsräume bei notwendigen Präsenzterminen helfen. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, sollten Beschäftigte im direkten Kontakt durch medizinische Gesichtsmasken, FFP2-Masken oder durch das Anbringen von Trennwänden geschützt werden.

6

Gründliches Händewaschen (mind. 20 bis 30 Sekunden)

Das gründliche regelmäßige Händewaschen (mindestens 20 bis 30 Sekunden) mit hautschonender Seife ist entscheidend, um die Keimzahl auf den Händen zu reduzieren. Händewaschen ist beispielsweise erforderlich: vor Arbeitsbeginn, vor dem Essen, beim Umgang mit Lebensmitteln, nach jedem Toilettengang, nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, nach der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, vor und nach dem Versorgen von Wunden bei Arbeitsunfällen, vor und nach dem Abnehmen von medizinischen Gesichtsmasken oder FFP2-Masken.

7

Husten und Niesen

Beim Husten oder Niesen Abstand zu anderen Personen halten und wegrehen. In die Armbeuge oder in ein Einwegtaschentuch husten oder niesen. Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen.

www.ukbw.de/coronavirus.

Zusätzliche Informationen in Betrieben

Grundsätzlich gilt die von der Landesregierung erlassene **Corona-Verordnung** in ihrer aktuellen Fassung. Eine zusätzliche Hilfestellung zum Schutz vor SARS-CoV-2 geben die **branchenspezifischen Konkretisierungen** der gesetzlichen Unfallversicherungsträger.

TOP-Prinzip: Bei der Umsetzung der Schutzmaßnahmen ist stets die Rangfolge nach dem TOP-Prinzip zu beachten, das heißt technische Maßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen und diese wiederum vor personenbezogenen Maßnahmen.

Umgang mit Genesenen und Geimpften: Hinweise zur **Anpassung der Gefährdungsbeurteilung** mit Blick auf das Erreichen eines gleichwertigen Schutzniveaus von Beschäftigten im Betrieb gibt die DGUV.

Zusammenarbeit mit Fremdfirmen: Betriebsfremde Personen, wie Handwerkerinnen, Handwerker oder Reinigungspersonal, müssen über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 in Betrieben gelten.

Beschäftigung von schwangeren Frauen: Die Regierungspräsidien BW haben dazu die Info „Mutterschutz für Arbeitgeber“ veröffentlicht: **„Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2)“**, Stand 16. Juni 2021.

Arbeitsmedizinische Vorsorge: Da bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge die Beratung im Vordergrund steht, sollte diese zum gegenwärtigen Zeitpunkt telefonisch durchgeführt werden.

Kontakt und Ansprechpersonen

Die Unfallkasse ist Ihr **Ansprechpartner** in Sachen Sicherheit und Gesundheit im Betrieb.

Meldungen erfolgen über den regulären Weg des Online-Portals unter www.ukbw.de/unfallanzeige.

Weitere Infos zum Thema Coronavirus sind zu finden unter www.ukbw.de/coronavirus.

www.ukbw.de

Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW)
Augsburger Straße 700 | 70329 Stuttgart
Tel.: 0711 9321-0 | www.ukbw.de/kontakt